

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 09. Juli 2019 zu Tagesordnungspunkt 5.4 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 06. Juni 2019, mit der Planungsnummer 531-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 264/3, .690 KG 83020 Wörgl-Kufstein zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück .690 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 664 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilstellungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 21

sowie

EG, 1. u. 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 664 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 3. OG (laut planlicher Darstellung) rund 664 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weiters Grundstück **264/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 999 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilstellungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 21

sowie

EG, 1. u. 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 751 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie

EG, 1. u. 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 248 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 3. OG (laut planlicher Darstellung) rund 999 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Personen, die in der Gemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wörgl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.



angeschlagen am: 12. Juli 2019
abgenommen am: 13. August 2019